dem Pfarramte zurückgebracht werden, von welchem im Monat Januar des folgenden Jahres sämmtliche Scheine des verflossenen Jahres chronologisch nach dem Datum der Todesfälle geordnet und fortlaufend numerirt dem Bezirksarzte zum Behuf der Entwerfung der statistischen Tabelle zuzusenden sind.

§. 11. Der Gesundheitsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Polizeivorschriften

zum Schutze der schweizerischen Nordbahn und ihres Betriebes vom 25. November 1846 und von dem Regierungsrathe genehmigt den 8. April 1847.

Gestützt auf §. 6 der Konzession vom 19. Juni 1845 werden hiemit folgende polizeiliche Vorschriften zum Schutze der schweizerischen Nordbahn und ihres Betriebes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Bahnhöfe, Stationen- und Ausweichplätze, Gräben, Böschungen und Dämme zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren,

Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w. oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen überschritten werden, aber nicht bevor die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Bei dem Transport von Vieh auf den erlaubten Uebergängen ist strenge darauf zu halten, daß Pferde und Hornvieh geführt und das Schmalvieh mit möglichster Vorsicht über die Bahn getrieben werde.

Mit Wagen soll nur in Schritt, aber ohne irgend einen Aufenthalt über die Bahn gefahren werden. — Pflüge, Eggen, sowie Baumstämme und ähnliche Gegenstände dürfen nur mit untergelegten Schleifen oder auf Wagen über die Bahn gefahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Barrieren ankommen, haben, bis dieselben durch einen Bahndiener geöffnet werden, bei den eigens hiefür aufgestellten Pfählen, oder wo diese mangeln, in einer Entfernung von wenigstens 20 Schritten von dem Bahnübergang zu halten, um dann nachher, wenn die Barriere wieder geöffnet und die Ueberfahrt vom Bahnwärter gestattet wird, in gleicher Reihenfolge wie sie angekommen sind, über die Bahn zu fahren. Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, aber ohne dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke zu

gleicher Zeit und auf der gleichen Seite von der Bahn an einer Uebergangsstelle ankommen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, in welcher Reihenfolge sie sich aufzustellen und über die Bahn zu fahren haben. — In Fällen, wo auf beiden Seiten der Bahn Fuhrwerke, Lastthiere, Viehheerden u. s. w. an der Uebergangsstelle angekommen und aufgestellt sind, haben diejenigen auf der rechten Seite der Bahn (vom Hauptbahnhof Zürich in der Richtung nach Basel und Aargau gerechnet) jedesmal die Bahn in der festgesetzten Reihenfolge zu passiren und erst wenn diese die Bahn im Rücken haben, sollen die Fuhrwerke, Viehheerden u. s. w. der linken Seite die Bahn überschreiten, so daß unter keinen Umständen eine Kreuzung der Fuhrwerke u. s. w. auf der Bahn selbst stattfinden kann.

§. 6. Einfache Uebertretungen der in den §§. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen, sowie das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Schranken, das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten u. s. f. sind mit einer Ordnungsstrafe von 1 — 8 Frkn. zu Handen des Staates zu belegen; in schwereren Fällen findet Ueberweisung an das zuständige Gericht Statt. Der Betrag der Ordnungsstrafe wird in jedem einzelnen Falle von der Bahnpolizei bestimmt und ist von dem Fehlbaren gegen Bescheinigung (in welcher die Art der Uebertretung bezeichnet werden muß) sofort zu beziehen. Gegen die Strafverfügung der Bahnpolizei ist der Rekurs an das Statthalteramt zulässig.

§. 7. Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihrer Zugehörungen, an Wagen, Schranken, Einfriedungen, Signalen, Bahnwärterhütten u. s. f., so wie das Legen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn u. s. w. sind dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

§. 8. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, solche Personen, die sich einer Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen und welche ihren Anforderungen nicht Folge leisten, festzunehmen oder auch sich eines denselben angehörenden Pfandobjektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern; denselben steht ferner das Recht zu, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden und der Kantonalpolizei anzurufen.

§. 9. Die mit der Bahnpolizei beauftragten Bediensteten sollen eine Uniform tragen und von dem Bezirksrathe auf ihre Dienstinstruktion ins Handgelübde genommen werden. Sie stehen innerhalb des ihnen durch diese Verordnung angewiesenen polizeilichen Geschäftskreises hinsichtlich ihres amtlichen Charakters den Kantonalpolizeibediensteten gleich.